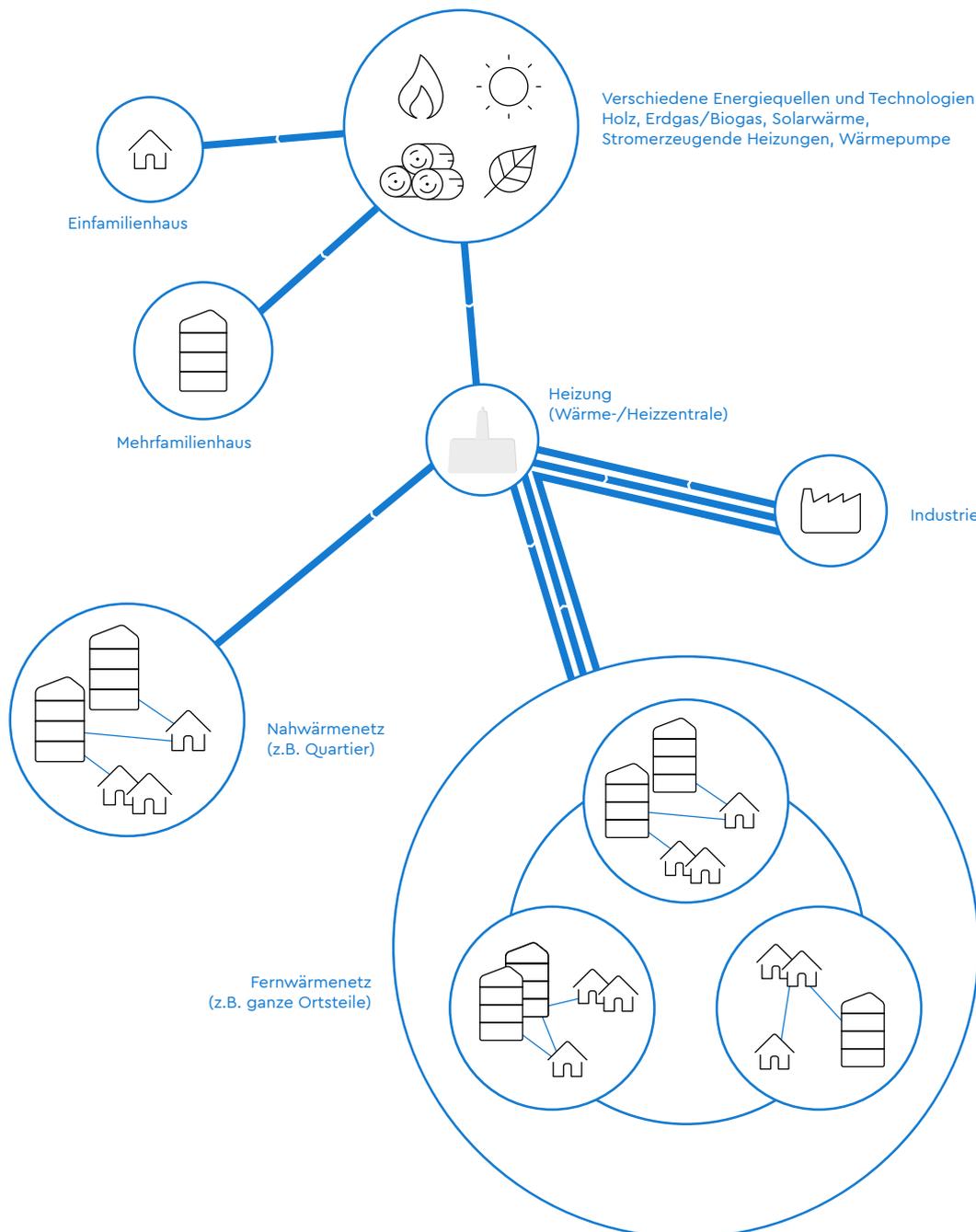


Anschluss-, Transport- und Lieferbedingungen Wärme und Kälte versorgung (ALB-Wärme und Kälte)

Gültig ab 01.03.2022

WWZ Wärmekonzept



Inhaltsverzeichnis

1. Grundlage	4
1.1. Organisation	4
1.2. Geltungsbereich	4
1.3. Zweck	4
1.4. Rechtsgrundlage	4
2. Leistungsumfang	4
2.1. Transportpflicht	4
2.2. Lieferpflicht	5
2.3. Regelmässigkeit von Transport und Lieferung	5
2.4. Qualität	5
2.5. Ausserordentliche Einschränkungen, Unterbrechungen und Einstellungen	5
3. Versorgungsbedingungen	5
3.1. Verwendungszweck	5
3.2. Vorbehalt	5
3.3. Massnahmen zur Qualitätssicherung	5
3.4. Besondere Verhältnisse	5
3.5. Erhöhung des Versorgungsumfanges	5
3.6. Abgabe an Dritte	5
3.7. Verweigerung der Lieferung	5
4. Tarife und Preise	6
4.1. Preisbestimmungen	6
4.2. Tarif- und Preiszuordnung	6
4.3. Tarif- oder Preiswechsel	6
4.4. Tarif- oder Preisanpassungen	6
5. Netzanschluss und Netznutzung	6
5.1. Ausbau des Verteilnetzes	6
5.2. Voraussetzungen	6
5.3. Durchleitungsrecht	6
5.4. Beanspruchung von privatem Grund für Anlagen des Verteilnetzes	7
5.5. Anschluss an das Verteilnetz	7
5.6. Anschlusskosten	7
5.7. Verlegen, Erweitern und Ändern von Anschlüssen	7
5.8. Provisorische Anschlüsse	7
5.9. Unbenutzte Anschlussleitung	7
5.10. Dokumentation	8
6. Übergabe- oder Grenzstelle	8
6.1. Abgrenzung und Eigentumsverhältnisse	8
6.2. Zusatzgeräte	8
6.3. Wahl und Installation von Zusatzgeräten	8
6.4. Zugang	8
6.5. Prüfung der Zusatzgeräte	8
6.6. Amtliche Prüfung der Messapparate	8
6.7. Überwachung, Anzeigepflicht	8
6.8. Prüfung auf besonderes Verlangen	8

7. Hausinstallationen und Installationskontrolle	9
7.1. Vorschriften	9
7.2. Ausführungsberechtigte	9
7.3. Meldepflicht	9
7.4. Instandhaltung der Hausinstallationen	9
7.5. Inbetriebnahme und Kontrollen der Hausinstallationen	9
7.6. Nachkontrollen	9
7.7. Haftung	9
7.8. Mangelhafte Installationen	9
7.9. Zutrittsrecht	9
7.10. Massnahmen bei Einschränkungen, Unterbrechungen und Einstellungen	9
8. Verrechnung und Inkasso	9
8.1. Verrechnung	9
8.2. Verluste	10
8.3. Feststellung des Verbrauchs bei fehlerhafter Messung	10
8.4. Widerrechtlicher Bezug	10
8.5. Rechnungsstellung und Zahlung	10
8.6. Richtigstellung von Irrtümern	10
8.7. Eigentumswechsel	10
8.8. Anmeldung	10
8.9. Abmeldung	11
8.10. Nichtbenützen des Anschlusses	11
8.11. Wiederinbetriebsetzung der Anlagen	11
9. Sicherheitsbestimmungen	11
9.1. Grundsatz	11
9.2. Sicherheitsmassnahmen	11
9.3. Verhalten bei aussergewöhnlichen Erscheinungen	11
9.4. Meldung von Defekten	11
9.5. Hinweiseschilder	11
10. Haftung und Versicherung	11
10.1. Haftung	11
10.2. Grundeigentümer-, Werkeigentümer- und Produkthaftung	12
10.3. Schadenersatzansprüche	12
10.4. Versicherungspflicht	12
11. Datenschutz	12
12. Schlussbestimmung	12
12.1. Übergangsbestimmungen	12
12.2. Änderung der technischen Anschlussbedingungen	12
12.3. Abänderung	12
12.4. Inkraftsetzung	13

1. Grundlage

1.1 Organisation

Die vorliegenden Anschluss-, Transport- und Lieferbedingungen (ALB-Wärme und Kälte) regeln das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und seinem Vertragspartner.

Vertragspartner des Kunden sind je nach Situation die:

- WWZ Netze AG;
- WWZ Energie AG;
- alle weiteren direkten und indirekten Gruppengesellschaften.

Dies bedeutet, dass die Leistungen vom jeweiligen Vertragspartner WWZ Netze AG oder WWZ Energie AG erbracht werden.

Im Nachfolgenden wird der entsprechende Vertragspartner „WWZ“ genannt.

Vertragspartner ist in folgenden Fällen:

- WWZ Netze AG: bei Anschlüssen im Wärme- und Kältenetz von WWZ Netze AG;
- WWZ Energie AG: bei individuell vereinbarten Wärme- resp. Kältelieferverträgen mit WWZ Energie AG;

1.2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der vorliegenden Anschluss-, Transport- und Lieferbedingungen (ALB-Wärme und Kälte) bezieht sich auf die Lieferung von Wärme und/oder Kälte durch WWZ.

Als Kunden gelten die Grundstückeigentümer entsprechend ZGB Art. 655. WWZ ist berechtigt, ihre Aufgaben an Gruppengesellschaften von WWZ oder Dritten zu übertragen.

Vorbehalten bleiben vertraglich vereinbarte Abweichungen.

1.3 Zweck

WWZ errichtet, betreibt und unterhält Energiezentralen und Verteilnetze zur Belieferung der Kunden mit Wärme und Kälte.

Die Anschluss-, Transport- und Lieferbedingungen (ALB-Wärme und Kälte) dienen der Regelung des generellen Rechtsverhältnisses zwischen den Kunden und WWZ. Die ALB-Wärme und Kälte können durch weitere nutzungs- oder produktorientierte Bedingungen ergänzt werden.

1.4 Rechtsgrundlagen

Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen den Kunden und WWZ bilden:

- die zwischen den Kunden und WWZ abgeschlossenen Anschluss-, Liefer- und/oder Netznutzungsverträge
- die einschlägigen Gesetze und Verordnungen;
- die Anschluss- und Lieferverträge;
- die jeweils gültigen Preise und Tarife;
- die Richtlinien von Fachverbände;
- die auf der Webseite wwz.ch jeweils gültige Version der technischen Anschlussbedingungen (TAB Wärme und Kälte)
- die auf der Webseite wwz.ch jeweils gültige Version der Anschluss-, Transport- und Lieferbedingungen (ALB-Wärme und Kälte).

Es ist schweizerisches Recht anwendbar. **Gerichtsstand ist Zug.**

2. Leistungsumfang

2.1 Transportpflicht

WWZ versorgt aufgrund ihrer Transportpflicht alle Anschlüsse in ihrem Netz mit Wärme im Rahmen ihrer technischen Möglichkeiten und gemäss vertraglichen Vereinbarungen unter Beachtung der Netzkapazitäten und mit Ausnahme der unter Ziffer 2.5, 3.7 und 7.8 aufgeführten Einschränkungen.

2.2 Lieferpflicht

WWZ liefert seinen Kunden gemäss den vertraglichen Vereinbarungen, mit Ausnahme der unter Ziffer 2.5, 3.7 und 7.8 aufgeführten Einschränkungen, Wärme und/oder Kälte.

Einschränkungen der Lieferpflicht können zwischen den Kunden und WWZ vereinbart werden.

2.3 Regelmässigkeit von Transport und Lieferungen

Die Versorgung erfolgt grundsätzlich unterbrochungslos. Vereinbarte Einschränkungen bleiben vorbehalten.

Zur Vermeidung von Netzbelastungsspitzen ist WWZ berechtigt, die Wärme- resp. Kältespeicher der Kunden zu steuern.

2.4 Qualität

Die Vor- und die Rücklauftemperatur, der Netzdruck sowie weitere netz- und anlagenspezifische Daten werden im Liefervertrag und in den technischen Anschlussbedingungen (TAB Wärme und Kälte) festgelegt.

2.5 Ausserordentliche Einschränkungen, Unterbrechungen und Einstellungen

WWZ ist berechtigt die Wärme- resp. Kälteversorgung einschränken oder ganz einstellen:

- zur Vornahme von Reparaturen, Unterhalts-, Bau-, Instandhaltungs- und Erweiterungsarbeiten;
- bei Betriebsstörungen;
- bei Beschränkung oder Einstellung der Primärenergielieferung durch Vorlieferanten;
- in Fällen von behördlichen Anweisungen;
- bei höherer Gewalt wie Naturereignissen, Katastrophen, Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage, Epidemien;
- bei ausserordentlichen Vorkommnissen wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser;
- bei Unfällen bzw. bei Gefahren für die Sicherheit der Anlagen, Sachen, Menschen, Tieren, oder der Umwelt;

WWZ verpflichtet sich, Störungen in ihrem Netz so schnell als möglich zu beheben. WWZ hat das Recht, notfalls auf der Liegenschaft des Kunden eine mobile Wärme- / Kälteerzeugungsanlage zu installieren und zu betreiben. Diese Arbeiten werden wenn immer möglich ausserhalb der Heiz- resp. Kühlperiode ausgeführt.

Der Kunde hat unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihm aus Unterbrechungen oder Einschränkungen der Lieferung von Wärme- und Kälteenergie erwächst.

3. Versorgungsbedingungen

3.1 Verwendungszweck

Der Kunde hat bei der Verwendung der gelieferten Energie die vertraglichen Einschränkungen einzuhalten.

3.2 Vorbehalte

Die Versorgung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass:

- der Wärme- oder Kältebezug die vertraglich vereinbarten Anschlusswerte nicht überschreitet;
- die angeschlossenen Installationen den TAB Wärme und Kälte und den Regeln der Technik entsprechen.

3.3 Massnahmen zur Qualitätssicherung

Entsprechen die Leistungen oder die Rücklauftemperaturen nicht den vertraglich vereinbarten Werten, ist WWZ berechtigt, die Leistungen zu begrenzen.

3.4 Besondere Verhältnisse

In besonderen Fällen, z. B. für die Versorgung von temporären Anschlüssen, kann WWZ besondere Anschlussbedingungen festsetzen und spezielle Lieferverträge abschliessen.

3.5 Erhöhung des Versorgungsumfanges

Wünscht der Kunde eine Leistungserhöhung, so ist diese nach Möglichkeit 1 Jahr im Voraus schriftlich bei WWZ zu beantragen. Erhöhungen der Wärme- oder Kälteleistung sind nur soweit möglich, als es die Leistungsfähigkeit der Erzeugungs- und Verteilanlagen erlauben.

3.6 Abgabe an Dritte

Die Bestimmungen dieser Anschluss-, Transport- und Lieferbedingungen (ALB-Wärme und Kälte) sind, soweit gesetzlich zulässig, auch für die Weiterabgabe an Dritte verbindlich.

Die Weiterverteilung von Wärme oder Kälte an Liegenschaften, welche im Anschluss- und Liefervertrag nicht aufgeführt sind, ist nicht zulässig.

3.7 Verweigerung der Lieferung

WWZ ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Anzeige und Mahnung, die Lieferung von Wärme oder Kälte zu verweigern oder einzuschränken, wenn der Kunde:

- Einrichtungen und Anlagen benützt, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen oder Sachen gefährden;
- rechts- oder tarifwidrig Wärme oder Kälte bezieht;

- den Beauftragten von WWZ den Zutritt zu einer Anlage verweigert oder verunmöglicht;
- die Bezahlung fälliger Versorgungsrechnungen oder Anschlusskosten, die Sicherstellung von Zahlungen oder verlangte Vorauszahlungen ablehnt;
- eigenmächtige Eingriffe und Änderungen an den wärme- oder kältetechnischen Einrichtungen vornimmt;
- Plomben an Mess- und Tarifapparaten oder anderen plombierten Anlagenteilen entfernt oder entfernen lässt;
- den Gang der Zähler oder das Funktionieren der Messapparate störend beeinflusst;
- in anderer Weise gegen die vorliegenden Anschluss-, Transport- und Lieferbedingungen (ALB-Wärme und Kälte) verstösst;
- Installationen durch Umgehung der Vorschriften ausführt. Dies gilt auch, wenn derartige Verstösse nachträglich festgestellt werden;
- die vereinbarten Rücklauftemperaturen überschreitet.

4. Tarife und Preise

4.1 Tarifbestimmungen

Für die Lieferung kommen ausschliesslich die jeweils gültigen Tarife oder Wärme- / Kältepreise von WWZ zur Anwendung, sofern keine anderen vertraglichen Vereinbarungen getroffen wurden.

4.2 Tarif- und Preiszuordnung

Aufgrund der vertraglich festgelegten Vereinbarungen nimmt WWZ die Zuordnung der entsprechenden Tarife und Indexierungen vor.

WWZ stellt die jeweils gültigen Informationen zu den Tarifen auf der Webseite wwz.ch zur Verfügung oder informiert die Kunden direkt.

4.3 Tarif- oder Preiswechsel

Wünscht der Kunde eine andere Tarifierung oder einen anderen Wärme-/Kältepreis kann er dies bei WWZ schriftlich beantragen. WWZ entscheiden über den anzuwendenden Tarif oder Wärme- /Kältepreis unter Beachtung der allgemein gültigen Kriterien. Soweit nicht anders vorgeschrieben, trägt der Kunde die mit dem Wechsel verbundenen Kosten.

Über den im Einzelfall anzuwendenden Tarif oder Wärme-/Kältepreis entscheidet WWZ.

Tarif- oder Preiswechsel können erst mit Beginn einer Abrechnungsperiode, frühestens zwei Monate nach Antrag erfolgen.

4.4 Tarif- und Preisanpassungen

Die Preise für die Wärme- oder Kältelieferung beinhalten verschiedene Preiskomponenten. Diese richten sich nach den Kapital-, Betriebs-, Wartungs-, Versicherungs- und Personalkosten sowie den Energieeinkaufskosten. Im Wärme- resp. Kältepreis ist eine Marge enthalten, welchen den wirtschaftlichen Betrieb während der Betriebszeit ermöglicht.

Preisänderungen werden frühestens nach Ablauf eines Monats seit erfolgter Mitteilung an die Kunden oder Publikation auf der Webseite wwz.ch in Kraft gesetzt. Spezielle Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

5. Netzanschluss und Netznutzung

5.1 Ausbau des Verteilnetzes

Der Ausbau des Verteilnetzes (Ausdehnung, Kapazität) erfolgt nach wirtschaftlichen Grundsätzen. Die Festlegung der Netzanschlusspunkte für Anschlussleitungen definiert WWZ.

5.2 Voraussetzungen

Für Neuanschlüsse, Änderungen oder Erweiterungen erstellt WWZ eine Anschlussofferte mit Anschluss- und Liefervertrag.

Für die zweckmässige Planung des Netzausbaus und der Anschlussleitungen ist WWZ ein Situationsplan zur Verfügung zu stellen und die beabsichtigten Bezugsdaten mitzuteilen.

5.3 Durchleitungsrechte

Der Grundeigentümer erteilt WWZ das Durchleitungsrecht für die zu versorgenden Zu- und Rückleitungen sowie den für den Betrieb notwendigen Kommunikationsleitungen durch eigenen Grund und Boden unentgeltlich und verschafft allenfalls notwendige Durchleitungsrechte durch Dritteigentum.

Der Grundeigentümer verpflichtet sich auch, die Durchleitungsrechte unentgeltlich zu erteilen, wenn angrenzende und entfernter liegende Liegenschaften anderer Kunden versorgt werden müssen.

Die Kunden der von WWZ belieferten Liegenschaften haben den Beauftragten von WWZ ungehindert Zutritt zu allen Grundstücken zu ermöglichen, in denen WWZ Sicherheitsmassnahmen und Kontrollen für die dort befindlichen Leitungen und Anlagen treffen müssen.

Der Grundeigentümer hat sicherzustellen, dass für Reparaturen unterirdisch verlegter Leitungen der Zugang möglich ist.

5.4 Beanspruchung von privatem Grund für Anlagen des Verteilnetzes

Für den Bau von Verteilleitungen und für die Erweiterung von Transportleitungen ist der betroffene Grundeigentümer gehalten, die notwendigen Durchleitungsrechte zu erteilen.

Für die Durchleitungsrechte werden Dienstbarkeitsverträge oder Vereinbarungen abgeschlossen und wenn dies der Kunde oder WWZ verlangt, ins Grundbuch eingetragen, ausgenommen sind Hauszuleitungen.

5.5 Anschluss an das Verteilnetz

Die Erstellung der Anschlussleitung vom Verteilnetz bis zur Übergabestelle erfolgt durch WWZ oder durch von ihnen beauftragte Unternehmer. WWZ bestimmt die Art der Ausführung, den Leitungsdurchmesser und in Absprache mit dem Kunden, die Leitungsführung, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort der Übergabestationen.

Für jede Liegenschaft erstellt WWZ in der Regel eine eigene Anschlussleitung. Ausnahmen hierzu müssen in Dienstbarkeitsverträgen zwischen den betroffenen Liegenschaften geregelt werden. WWZ ist berechtigt, mehrere Gebäude durch eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen. Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen zu Lasten des Kunden.

WWZ legt die technischen Daten für das primäre Wärme- und Kältenetz fest.

Über dem Leitungstrasse dürfen nachträglich keine Bauwerke wie Treppen, Stützmauern, Garagen, Schwimmbecken, Betonplatten und dergleichen erstellt oder Bäume gepflanzt werden.

5.6 Anschlusskosten

Bei Erstellung, Erweiterung oder Änderung eines Anschlusses werden dem Kunden Anschlusskosten verrechnet. Die Anschlusskosten setzen sich aus einem Netzkostenbeitrag und einem anschlussbedingten Baukostenbeitrag zusammen. Für unwirtschaftliche Anschlüsse oder zur Abdeckung von besonderen finanziellen Risiken können Erschliessungskostenbeiträge erhoben werden.

Ausführung und Kosten des Anschlusses werden dem Kunden vorgängig offeriert. Die Angaben des Bestellers sind verbindlich. Die Anschlusskosten sind gemäss Vereinbarung im Anschlussvertrag zahlbar. Daraus erwachsen dem Grundeigentümer keinerlei Rechte auf Eigentum der Anlagen.

Für Neuanschlüsse oder Erweiterungen bestehender Anschlüsse ist WWZ der vom Besteller rechtsverbindlich unterzeichnete Anschlussvertrag zuzustellen.

Die Inbetriebnahme des Netzanschlusses erfolgt nach Eingang des unterzeichneten Anschlussvertrages und der Bezahlung der Anschlusskosten.

5.7 Verlegen, Erweitern und Ändern von Anschlüssen

Verlangt ein Kunde eine höhere Leistung, so dass ein bestehender Anschluss erweitert werden muss, werden die entstehenden Anschlusskosten gemäss Ziffer 5.6 ermittelt und dem Besteller in Rechnung gestellt. Die Leistung des bereits bestehenden Anschlusses wird beim Anlagenkostenbeitrag gutgeschrieben.

Wenn bauliche Veränderungen auf dem Grundstück des Grundeigentümers die Verlegung oder Abänderung der Anschlussleitung oder Weiterversorgungsleitungen bedingen, oder solche aus anderen Gründen auf dessen Veranlassung erfolgen, so gehen die Kosten zu seinen Lasten.

5.8 Provisorische Anschlüsse

Alle Kosten für den Bau und den Unterhalt von temporären Anschlüssen gehen ab Anschlusspunkt im Verteilnetz zu Lasten des Kunden.

5.9 Unbenutzte Anschlussleitung

Bleibt eine Anschlussleitung längere Zeit unbenutzt, kann WWZ diese Leitung ausser Betrieb setzen. Nicht mehr benützte Anschlussleitungen werden von WWZ auf Kosten des Grundstückseigentümers abgetrennt und verschlossen. Die mit der Erstellung dieser Leitung erworbenen Rechte bleiben unangetastet. Muss die Zuleitung entfernt werden, erfolgt dies zu Lasten des Grundstückseigentümers.

5.10 Fernwirkanlagen

WWZ betreibt zur Steuerung, Messung und Regelung der Wärme- resp. Kälteabgabe sowie anderen Einrichtungen Fernwirkanlagen. Die Ausgestaltung und Nutzung dieser Anlagen ist Sache von WWZ. Kundenspezifische Daten dürfen für technische, betriebliche und weitere Optimierungen verwendet werden.

5.11 Dokumentation

WWZ dokumentiert den Verlauf von eigenen Anlagen und hält diesen in Plänen fest. Die Werkleitungsplanauskunft ist öffentlich zugänglich. Gemäss Geoinformationsgesetz werden die Daten den Behörden zur Verfügung gestellt. Die Dokumentation von Fremdanlage (z.B. interne Verteilanlagen) ist Sache des jeweiligen Eigentümers.

6. Übergabe- oder Grenzstellen

6.1 Abgrenzung und Eigentumsverhältnisse

Die Eigentumsverhältnisse werden entweder in den technischen Anschlussbedingungen (TAB Wärme und Kälte) oder in den Anschluss- und Lieferverträgen geregelt.

Jeder Eigentümer erstellt, betreibt und unterhält die in seinem Eigentum stehenden Anlagen zu seinen Lasten.

Die Grundstückseigentümer haben WWZ den für den Einbau der Übergabestation erforderlichen und geeigneten Platz sowie die elektrische Energie für den Betrieb der Übergabestation kostenlos zur Verfügung zu stellen.

6.2 Messeinrichtungen

Die für die Messung der Energie notwendige Übergabestation wird von WWZ geliefert und bleibt in ihrem Eigentum.

Wird die Übergabestation durch Verschulden des Kunden oder von Drittpersonen beschädigt oder entwendet, so werden die Auswechslungs-, Ersatz- und Instandstellungskosten dem Kunden belastet.

Plomben dürfen in keinem Fall entfernt werden. Wer unberechtigt Plomben an Übergabestationen verletzt oder entfernt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt WWZ vorbehalten.

6.3 Messgenauigkeit

Messapparate, deren Messgenauigkeit innerhalb der gesetzlichen Toleranzen liegt, gelten als richtiggehend.

6.4 Wahl und Installation der Messapparate

Die Anforderungen an die Messapparate werden durch das Bundesamt für Messwesen und von WWZ festgelegt. Die Ausführung der Übergabestation ist Sache von WWZ.

Der Grundstückseigentümer hat auf eigene Kosten die für den Anschluss an die Übergabestation notwendigen Installationen nach den Vorgaben von WWZ zu erstellen.

Die zum Schutz der Apparate notwendigen Verschaltungen, Nischen usw. sind vom jeweiligen Installationseigentümer auf seine Kosten zu erstellen.

6.5 Zugang

Dem Personal oder Beauftragten von WWZ ist zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben, Zählerablesung, Störungsbehebung und Betrieb der Anlagen, der Zutritt zu allen mit Installationen versehenen Räumen jederzeit zu gewährleisten.

6.6 Amtliche Prüfung der Messapparate

Die periodischen Eichungen der Messeinrichtungen werden gemäss Vorgaben des Bundesamtes für Messwesen durchgeführt. Zähler und Messapparate werden vor deren Inbetriebsetzung amtlich geprüft. Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nimmt WWZ Revisionen und amtliche Neueichungen der Zähler und Messapparate vor. Diese Kosten gehen zu Lasten WWZ.

6.7 Überwachung, Anzeigepflicht

Der Kunde ist verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Übergabestation an WWZ sofort zu melden.

6.8 Prüfung auf besonderes Verlangen

Der Kunde kann jederzeit eine Prüfung der Messung durch eine amtliche Prüfstelle verlangen. Erweist sich diese als nicht gerechtfertigt, so trägt der Kunde die Kosten der Prüfung einschliesslich der Kosten für die Auswechslung der Messeinrichtung. In Streitfällen ist der Entscheid der zuständigen Behörde massgebend.

7. Hausinstallationen und Installationskontrolle

7.1 Vorschriften

Hausinstallationen müssen den aktuell gültigen Vorschriften und Normen entsprechen sowie nach den jeweiligen Regeln der Technik berechnet, ausgeführt und unterhalten werden.

7.2 Ausführungsberechtigte

Hausinstallationen dürfen nur durch fachkundige Installationsfirmen erstellt, geändert oder ausgebessert werden.

7.3 Meldepflicht

Änderungen der Hausinstallationen sind nur bewilligungspflichtig, wenn davon die technischen Anschlussbedingungen (TAB) oder der Wärmelieferungsvertrag tangiert werden. Bewilligungen sind mit einer Installationsanzeige bei WWZ einzuholen.

7.4 Instandhaltung der Hausinstallationen

Der Kunde hat die sekundärseitigen Installationen dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu erhalten und für die unverzügliche Beseitigung von Mängeln an Apparaten und Anlagenteilen zu sorgen. Festgestellte Installationsmängel sind innerhalb der vorgeschriebenen Fristen durch einen Fachmann beheben zu lassen.

7.5 Inbetriebnahme und Kontrolle der Hausinstallationen

Die Inbetriebnahme der sekundärseitigen Installationen ist WWZ mindestens zwei Wochen im Voraus zu melden. Die Hausinstallationen können durch Organe von WWZ und zu deren Lasten kontrolliert werden.

7.6 Nachkontrollen

Werden bei einer Hausinstallationskontrolle Mängel festgestellt, werden diese im schriftlichen Kontrollbefund festgehalten. Nach Ablauf der gesetzten Frist zur Behebung der festgestellten Mängel erfolgt durch Organe von WWZ eine Nachkontrolle. Die Kosten für die Nachkontrolle werden dem Installationseigentümer nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Werden anlässlich der Nachkontrolle immer noch Mängel festgestellt, werden diese in einem weiteren Kontrollbefund festgehalten und dem Installationseigentümer zur sofortigen Behebung gemeldet. Dazu wird eine letzte Frist angesetzt. Verstreicht auch diese ohne Mängelbehebung, behält sich WWZ die Einstellung der Lieferung und die Einleitung rechtlicher Schritte vor.

7.7 Haftung

Der Kunde haftet für sekundärseitige Installationen. Allfällige Schäden an der Übergabestation durch den Betrieb der sekundärseitigen Installationen gehen zu Lasten des Kunden.

7.8 Mangelhafte Installationen

Mangelhafte Installationen und Geräte, die eine Personen- oder anderweitige Gefahr darstellen, können durch die Organe von WWZ ohne vorherige Mahnung von der Installation oder vom Verteilnetz abgetrennt und plombiert werden.

7.9 Zutrittsrecht

Dem Personal oder Beauftragten von WWZ ist zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben, Störungsbehebung und Betrieb der Anlagen, der Zutritt zu allen mit Installationen versehenen Räumen jederzeit zu gewährleisten.

7.10 Massnahmen bei Einschränkungen, Unterbrechungen und Einstellungen

Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um Schäden an den Anlagen sowie Unfälle zu vermeiden, die durch Lieferunterbruch, Netzunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Druck- oder Temperaturschwankungen entstehen können. Bei Lieferunterbrüchen sind die Anlagen als in Betrieb stehend zu betrachten.

8. Verrechnung und Inkasso

8.1 Verrechnung

Für die Feststellung des Wärme- oder Kälteverbrauchs gelten die Angaben der Messapparate. Das Ablesen erfolgt elektronisch oder durch Beauftragte von WWZ gemäss den Tarif- und Preisbestimmungen.

8.2 Verluste

Treten in einer Hausinstallation Wärme- oder Kälteverluste auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messapparate registrierten Verbrauchs.

8.3 Feststellung des Verbrauchs bei fehlerhafter Messung

Bei falsch angeschlossenen oder in ihrer Funktion gestörten Mess- und Tarifapparaten wird der Wärmeoder Kältebezug soweit als möglich auf Grund einer nachfolgenden Prüfung ermittelt.

Ist der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei feststellbar, so wird er für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten 12 Monate, berichtigt. Ein festgestellter Mehrbezug ist durch den Kunden nachzubezahlen; ein festgestellter Minderbezug ist dem Kunden durch WWZ abzugelten.

Können Grösse und Dauer des Fehlers nicht bestimmt werden, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden, des früheren Verbrauchs und der während der fraglichen Bezugsperiode herrschenden Verhältnisse durch WWZ geschätzt.

8.4 Widerrechtlicher Bezug

Bei unrechtmässigem Wärme- oder Kältebezug ist gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts Ersatz zu leisten. Vorbehalten bleibt die strafrechtliche Verfolgung.

8.5 Rechnungsstellung und Zahlung

Die Rechnungsstellung aller Leistungen erfolgt an den Kunden oder an eine von ihm bezeichnete Rechnungsadresse.

Die Rechnungsstellung für Wärme- oder Kältelieferungen an die Kunden erfolgt in regelmässigen, von WWZ zu bestimmenden Zeitabständen. WWZ behält sich vor, zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezuges zu stellen. Unabhängig von den periodischen Zählerablesungen ist WWZ berechtigt, Akonto-Rechnungen auszustellen und vom Kunden deren fristgerechte Zahlung, welche nach Ansicht von WWZ eine genügende Deckung bietet, zu verlangen. Sie sind auch berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherstellungen für zukünftige Wärme- oder Kältebezüge zu verlangen oder ein Kassiersystem zu Lasten des Kunden einzubauen.

Soweit auf den Rechnungsformularen keine anderen Fälligkeitstermine genannt werden, sind die Rechnungen spätestens innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins von mindestens 5% geschuldet.

Wird die Rechnung nicht innerhalb der festgesetzten Zahlungsfrist beglichen, so ist WWZ berechtigt, Säumigen zusätzliche Mahnkosten sowie allfällige Spesen für Porto, Inkasso- und Betreuungskosten, Einund Ausschaltgebühren usw. in Rechnung zu stellen. Die aktuellen Mahngebühren sowie zusätzlich anfallende Kosten sind auf der Webseite wwz.ch aufgeführt.

WWZ hat ein Verrechnungsrecht für alle ihre aus den Liefer- und Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden jeweils bestehenden Ansprüche, ohne Rücksicht auf die Fälligkeit. Dies gilt auch für erbrachte Sicherheiten.

Die Einstellung der Belieferung des Kunden durch WWZ befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber WWZ. Aus der begründeten Einstellung der Wärme- resp. Kältelieferung durch WWZ (vgl. vorgehend Ziff. 2.5, 3.7 und 7.8) entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

8.6 Richtigstellung von Irrtümern

Für alle Rechnungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Fehlern und Irrtümern innert der gesetzlichen Verjährungsfrist vorbehalten.

Wird der Betrag der Rechnung ganz oder teilweise bestritten, so ist der bestrittene Betrag auf Recht hin sicherzustellen. Der unbestrittene Betrag ist sofort fällig. Gegenüber Forderungen von WWZ aus Wärme- oder Kältelieferung ist die Verrechnungseinrede ausgeschlossen.

8.7 Eigentumswechsel

Handänderungen von Grundstücken, sind vom bisherigen Eigentümer frühzeitig und schriftlich zu melden und anschliessend mit dem Grundbuchauszug zu belegen.

Erfolgt eine Handänderung ohne Meldung an WWZ, haftet der bisherige Eigentümer für die Bezahlung des Wärme- oder Kälteverbrauchs.

8.8 Anmeldung

Der Eigentümer der angeschlossenen Installation oder die von ihm bezeichnete Verwaltung hat unter Berücksichtigung der Datenschutz rechtlichen Bestimmungen WWZ den Bezug von Neubauten zu melden.

Die wechselseitige Liefer- und Zahlungspflicht zwischen dem Kunden und WWZ beginnt mit der Freischaltung der Übergabestation durch WWZ.

8.9 Abmeldung

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und WWZ kann innerhalb der vertraglich festgelegten Frist gekündigt werden.

Bei einer vorzeitigen Vertragsauflösung verbleiben alle geleisteten Anschlusskosten bei WWZ.

Der Kunde haftet für alle Forderungen von WWZ bis zum Ende dieses Rechtsverhältnisses zwischen dem Kunden und WWZ. Das Rechtsverhältnis bleibt bis zum Begleichen aller Forderungen von WWZ bestehen.

Muss ein Hausanschluss demontiert werden, ist dies WWZ ein Monat vor Ausführung zu melden.

8.10 Nichtbenützung des Anschlusses

Wird ein Anschluss vorübergehend nicht genutzt, sind die verbrauchsunabhängigen Preiselemente geschuldet.

8.11 Wiederinbetriebsetzung der Anlagen

Vor der Wiederinbetriebsetzung vorübergehend ausgeschalteter Anlagen ist WWZ rechtzeitig zu verständigen, mindestens zwei Wochen im Voraus. Die damit verbundenen Aufwendungen gehen zu Lasten des Kunden.

9 Sicherheitsbestimmungen

9.1 Grundsatz

Alle nicht ausdrücklich freigeschalteten Apparate oder Leitungen sind als unter Druck stehend und mit Wärme oder Kälte versorgt zu behandeln.

9.2 Sicherheitsmassnahmen

Zur Vermeidung von Personen- und Sachschäden sind folgende Sicherheitsmassnahmen zu treffen:

Bei Grabarbeiten auf öffentlichem oder privatem Grund haben sich Grundstückseigentümer, Bauherr und Unternehmer vor Beginn der Arbeiten bei WWZ über die Lage von Leitungen zu erkundigen. Bei der Ausführung der Grabarbeiten ist auf die von WWZ bezeichneten und auf andere Leitungen Rücksicht zu nehmen.

Sind durch Bauarbeiten Leitungen freigelegt worden, so ist WWZ vor dem Eindecken der Baustelle frühzeitig Meldung zu erstatten, damit diese die Leitungen kontrollieren und die nötigen Sicherheitsmassnahmen treffen können.

9.3 Verhalten bei aussergewöhnlichen Erscheinungen

Bei aussergewöhnlichen Erscheinungen sind die Wärme- resp. Kältezufuhr durch die Ventile im Vor- und Rücklauf beim Hauseintritt zu schliessen, der WWZ-Störungsdienst unverzüglich zu benachrichtigen und sachdienliche Feststellungen mitzuteilen.

Bei Gefahr ist die Wärme- resp. Kältezufuhr durch Schliessen der Ventile im Vor- und Rücklauf zu unterbrechen.

9.4 Meldung von Defekten

Wer Störungen oder auffällige Erscheinungen an Anlagen und im WWZ-Netz, oder eine Gefährdung dieser Anlagen und des Netzes durch äussere Einflüsse wahrnimmt, wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit ersucht, WWZ so rasch als möglich zu verständigen.

9.5 Hinweisschilder

WWZ ist berechtigt, nach vorgängiger Absprache mit den Grundeigentümern, Hinweisschilder für Werkeinrichtungen an Hausfassaden, Grundstückseinzäunungen oder auf Pfosten und in Gebäuden ohne Entschädigung zu montieren.

10. Haftung und Versicherung

10.1 Haftung

Vorbehältlich der Ziff. 3.3 (Absatz 6), 5.5 (Absatz 3), 6.2 (Absatz 7), 8.7 (Absatz 2) und 8.9 (Absatz 5) vorliegender Anschluss-, Transport- und Lieferbedingungen (ALB-T) ist die vertragliche und ausservertragliche Haftung für beide Parteien, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Die Parteien haften namentlich nur für vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Sach- und Personenschäden, nicht bei höherer Gewalt und nicht für indirekte Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn oder Opportunitätsverluste.

Ab der definierten Schnittstelle (z.B. Plattenwärmetauscher, Absperrung Gebäudeeintritt) gehen die Eigentumsrechte und die Nutzungsbefugnisse sowie alle sich daraus ergebenden Risiken und die Haftung auf den Kunden über. Der Kunde haftet neben den Schäden an den Sekundäranlagen, die er durch grobfahrlässiges oder absichtliches Verhalten verursacht.

10.2 Grundeigentümer-, Werkeigentümer- und Produkthaftung

Eine allfällige Haftung von WWZ richtet sich nach dem Bundesgesetz über die Produkthaftungspflicht. Der Eigentümer der jeweiligen Anlage trägt die Grundeigentümer- und/oder Werkeigentümerhaftung.

10.3 Schadenersatzansprüche

WWZ behält sich vor, die Verursacher von Schäden an ihren Anlagen nach den gesetzlichen Bestimmungen haftbar zu machen.

10.4 Versicherungspflicht

Jeder Eigentümer ist für die Versicherung seiner Anlagen und der daraus entstehenden Risiken zu seinen Lasten verpflichtet.

Die Versicherung gegen Sachschäden der von WWZ installierten Übergabestation geht zulasten von WWZ.

11. Datenschutz

WWZ verpflichtet sich, die anwendbaren Datenschutzbestimmungen einzuhalten und Daten, insbesondere Personendaten, sorgfältig im Rahmen dieses Dokumentes resp. der Dokumente gemäss wwz.ch/rechtliches zu bearbeiten. WWZ kann für und im Zusammenhang mit der Erbringung ihrer Dienstleistungen unter jederzeitiger Beachtung geltender Datenschutznormen personenbezogene Daten selbst oder durch Dritte erheben, speichern, bearbeiten, ändern, ergänzen, archivieren, löschen lassen etc. Unter «Personendaten» sind alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbar natürliche Person beziehen, zu verstehen.

Personendaten können dabei von WWZ bzw. von durch sie beigezogenen Dritten insbesondere in folgender Weise verwendet werden:

- a) Zur Überprüfung von Voraussetzungen für einen Vertragsabschluss,
- b) zur Erfüllung von vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden,
- c) zur Pflege und Entwicklung der Kundenbeziehung sowie dem Nutzungsverhalten,
- d) zur Adressvalidierung,
- e) zur Verhinderung einer unrechtmässigen Benutzung von Leistungen (insbesondere zur Verhinderung von Betrugsfällen wie übermässiger Nutzung etc.),
- f) zur Rechnungsstellung,
- g) zu Finanzierungs- und Inkassozwecken oder
- h) zur Erstellung von Bonitäts- und Kreditauskünften. Im Weiteren gelten die Anhänge zu diesem Vertrag.

Personenbezogene Daten können im Rahmen der vorangehenden Bestimmungen ins Ausland bekannt gegeben werden. Daten von Kunden, die auf Infrastruktur von WWZ gespeichert werden, werden grundsätzlich nicht ins Ausland transferiert oder speziell und kundenspezifisch gesichert.

WWZ legt grossen Wert auf Sicherheit und verpflichten sich, die Datenschutz- und Datensicherheitsbestimmungen einzuhalten. WWZ ist insbesondere dafür verantwortlich, dass technische und organisatorische Massnahmen implementiert und auch überwacht werden.

Im Übrigen wird bezüglich der Datenbearbeitung auf die Ausführungen in den Anhängen sowie unter wwz.ch/rechtliches verwiesen.

12. Schlussbestimmungen

12.1 Übergangsbestimmungen

Bestehende Anlagen sind in ihrem Bestand gewährleistet, solange sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

12.2 Änderung der technischen Anschlussbedingungen

Die Änderungen der technischen Reglemente (beispielsweise TAB) sind auf neu zu erstellende Anlagen anwendbar, aber auch, wenn im Laufe eines bereits bestehenden Rechtsverhältnisses neue Anlagen gebaut oder bestehende Anlagen wesentlich umgebaut werden.

12.3 Abänderung

WWZ ist berechtigt, die vorliegenden Anschluss-, Transport- und Lieferbedingungen (ALB-Wärme und Kälte) im Rahmen der Konzessionsverträge und gesetzlichen Bestimmungen jederzeit abzuändern oder zu ergänzen.

12.4 Inkraftsetzung

Die vorliegenden Anschluss-, Transport- und Lieferbedingungen (ALB-Wärme und Kälte) wurden vom Verwaltungsrat von WWZ am 25. November 2021 genehmigt. Sie treten am 1. März 2022 in Kraft und ersetzen die ALB-Wärme vom 16. März 2017.

WWZ AG
und deren Gruppengesellschaften

Ausgabe November 2022